

15. September 1999/UK

Infobrief 48/99

fehlende Zinsangabe; Verbraucherkreditgesetz; Bearbeitungsgebühr

Sachverhalt

Die VZ Sachsen-Anhalt beobachtet in der Praxis Verbraucherkreditverträge der WKV Bank, die formularmäßig in der Weise vereinbart werden, daß z.B. für eine Kaufsache mit einem Kaufpreis von 3.095,- DM dieser Betrag voll finanziert wird, wobei als "Ratenanzahl 6 Monate" und ein effektiver Jahreszins von 15,90 % bezogen auf einen Gesamtkreditbetrag im Beispiel von 3.341,05 DM angegeben wird. Die "1. Rate" ist in Höhe des Gesamtkreditbetrages nach Ablauf von 6 Monaten fällig. Ungewöhnlich ist nun, daß kein nominaler Zinssatz, aber im Beispiel eine Bearbeitungsgebühr von "7,95%=246,05,- DM" angegeben wird. Auf dem uns vorliegenden Vertragsexemplar ist dieser Umstand noch durch die handschriftliche Notiz "ohne Zinsen" hervorgehoben.

Stellungnahme

Bei dem Kreditvertrag der WKV handelt es sich entgegen der irreführenden Bezeichnung nicht um einen Raten- sondern um einen Festkredit, der zu einem bestimmten Termin vollständig zurückgezahlt werden muß. In Bezug auf die Finanzierung einer Kaufsache (hier eines Reinigungsgerätes) bedeutet dies nicht anderes als eine Stundung des Kaufpreises gegen Entgelt, die dem VerbrKrG unterfällt.

Bei der vorliegenden Kreditform werden nun die nominalen Zinsen in der Bearbeitungsgebühr versteckt. Dieses Vorgehen ist sachlich unrichtig und verstößt gegen § 4 VerbrKrG.

Laufzeitabhängige Kosten sind per definitionem Zinsen

Laufzeitabhängige Kosten sind in der Sprache des BGB und des VerbrKrG "Zinsen". Wie sich aus dem Kreditvertragsformular der WKV ergibt, richtet sich die Höhe der vermeintlichen "Bearbeitungsgebühr" auch nach der Laufzeit des Kredits. Die "Bearbeitungsgebühren" sind folglich Zinsen im Sinne des BGB und damit auch in einem Zinssatz auszudrücken.

Verstoß gegen das VerbrKrG

Das Verbraucherkreditgesetz sieht in der Angabe auch des nominalen Zinssatzes gem. § 4 I Nr. 1 d) eine wichtige Voraussetzung für die notwendige Transparenz des Kreditvertrages und sieht deswegen ausdrücklich in § 6 II 2 als Sanktion für den Fall, daß der nominale Zinssatz fehlt, eine Reduzierung des dem Kreditvertrag zugrunde gelegten Zinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz, also gem. § 246 BGB 4 %, vor.

Hintergrund dieser Regelung ist das gesetzgeberische Bestreben gewesen, dem Kreditnehmer einen möglichst vollständigen Überblick über die Konditionen des Kreditvertrages zu verschaffen. Wird, wie im vorliegenden Fall der WKV Bank, der Zinssatz in einer Bearbeitungsgebühr versteckt, ist unklar von welchem Nominalzins ausgegangen wird und wie hoch tatsächlich die Bearbeitungsgebühr ist. Diese Unklarheit führt hier zu zwei Konsequenzen: Zum einen scheint es hier so gewesen zu sein, daß während des Verkaufsgesprächs darauf hingewiesen wurde, daß bei dem Kredit der WKV "keine Zinsen" anfallen, da ja die entsprechende Spalte "Zinsen" in der Tabelle leer bleibt. Ein ebenso irreführendes wie dennoch leider wohl auch manchmal erfolgreiches Vorgehen des Verkäufers. Dies gilt umso mehr, als der effektive Zinssatz im vorliegenden Fall für einen kurzfristigen Festkredit extrem teuer ist. Zum anderen bleibt bei der Anwendung von § 6 II 2 VerbrKrG im vorliegenden Fall damit unklar, welche Kosten neben den 4% Zinsen anzusetzen sein werden. Da diese Intransparenz jedoch von der Bank verursacht ist, erscheint es gerechtfertigt, sich entweder auf den Standpunkt zu stellen, die Kosten, weil nicht erkennbar zu bestimmen, seien im Sinne von § 6 II 3 VerbrKrG "nicht angegeben" und damit nicht geschuldet, oder zumindest nur in Höhe der üblichen Bearbeitungskosten, also 2%.

Die Nichtangabe des nominalen Zinssatzes durch Verwendung eines sachlich unrichtigen aufgeblähten Begriffs der Bearbeitungsgebühren sollte bei der WKV Bank reklamiert werden. Gegebenenfalls sollte dann auch der VSV eine gerichtliche Klärung über §§ 1,3 UWG anstreben.